

# RS Vwgh 1992/2/19 86/12/0187

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.02.1992

## Index

L24007 Gemeindebedienstete Tirol  
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §112 Abs1;  
GdBG Innsbruck 1970 §111 Abs2;  
GdBG Innsbruck 1970 §111 Abs3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 90/09/0112 E 19. Oktober 1990 RS 2

## Stammrechtssatz

Die Enthebung vom Dienst darf nicht zu pflichtenmahnenden Sanktionszwecken, schon ja nicht zu "Strafzwecken" eingesetzt werden. Die Berechtigung zur Verfügung der Suspendierung liegt allein in dem funktionalen Bedürfnis, noch vor der Klärung der Frage des Vorliegens eines Dienstvergehens und der abschließenden Entscheidung über die angemessene Disziplinarstrafe des Beamten eine den Verwaltungsaufgaben und dem Dienstbetrieb dienende, vorübergehende Sicherungsmaßnahme zu schaffen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1986120187.X02

## Im RIS seit

16.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

31.10.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)